

gemäß § 4 wird in eigener Verantwortung durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt.

(5) Die Vorschläge sind bis zum 1. September eines jeden Jahres einzureichen

— an den Minister für Gesundheitswesen für die Titel „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“,

— an den Minister für Gesundheitswesen bzw. an den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes für die Titel „Medizinalrat“, „Pharmazierat“ und „Sanitätsrat“.

(6) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen durch den Minister für Gesundheitswesen bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

### § 6

Die Titel werden zum „Tag des Gesundheitswesens“, dem 11. Dezember, durch den Minister für Gesundheitswesen bzw. durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes verliehen.

### § 7

Zur Verleihung des Titels gehört eine Urkunde.

### § 8

(1) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen. Bei mehre-

ren nach dieser Anordnung verliehenen Titeln ist der jeweils höchste zu führen.

(2) Bisher erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

(3) Über die Verleihung der Titel ist beim Ministerium für Gesundheitswesen bzw. bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine Nachweiskartei zu führen.

### § 9

(1) Titel können auf Antrag der Vorschlagsberechtigten gemäß § 5 aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über die Aberkennung von Titeln entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1978

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. 952

Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen  
Verordnung vom 19. April 1978 über das Tragen der Ehrenzeichen zu staatlichen Auszeichnungen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,*

*501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und; Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

×

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2334501 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung  
Für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2292223